



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfang 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4spaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 12

Berlin, Sonnabend den 25. März 1911

VI. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43,44

Alle Rechte vorbehalten

Der Verband Groß-Berlin

Vortrag, gehalten im Architekten-Verein zu Berlin, vom Stadtbaurat a. D. Theodor Koehn in Berlin-Grünwald

(Fortsetzung aus Nr. 11, Seite 58)

Der dritte Grund liegt darin, daß die Staatsregierung einer großen allgemeinen Eingemeindung eines ganzen Ringes von Vororten nicht geneigt ist, weil sie den Widerstand der widerstrebenden Vororte für berechtigt hält und weil sie selbst sich außerstande fühlt, eine neue Organisation für Groß-Berlin als Einheitsgemeinde gesetzgeberisch auszuarbeiten, zumal keine einzige der großen Städte, wie London, Paris und New York eine Organisation besitzt, welche als Vorbild hätte dienen können. Ueberall liegen die Verhältnisse so grundverschieden von Berlin, daß sie weder im ganzen noch im einzelnen für eine Neuorganisation einer Einheitsgemeinde Groß-Berlin verwendet werden können. Bei der Staatsregierung mögen auch politische Gründe mitgesprochen haben, indessen die Erörterung darüber können wir hier ausscheiden.

Bei dieser Sachlage — ich möchte, zurückblickend, es für keine unglückliche Wendung des Schicksals halten, daß die Eingemeindung 1891—93 nicht zustande gekommen ist — ist es meines Erachtens sehr zu begrüßen, daß der neue Minister des Innern, Herr von Dallwitz, es unternommen hat, dem preußischen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher den dringendsten Bedürfnissen abzuhelpen geeignet erscheint. Bekanntlich hat die Staatsregierung gleichzeitig mit dem Gesetz betreffend den Zwangszweckverband Groß-Berlin, einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Bildung von Zweckverbänden in der ganzen Monarchie ermöglicht und auf gesetzliche Grundlage stellt. Er hat sich hierbei an die Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen angelehnt und unter organischer Weiterbildung der in dieser Ordnung bereits vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit geschaffen, daß nicht nur zwischen den Landgemeinden, sondern auch zwischen Stadt- und Landgemeinden in der ganzen Monarchie Zweckverbände gebildet werden können und daß auch hier unter Umständen der Zwang angewendet werden kann. Die Besprechung dieses allgemeinen Gesetzes möchte ich mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit ganz ausscheiden und mich ausschließlich mit dem Gesetzentwurf betreffend den Zwangszweckverband für Groß-Berlin, befassen.

Es entsteht nun zunächst die weitere Frage, ob für die beabsichtigten Zwecke ein Zwangszweckverband erforderlich war. Wer mit Aufmerksamkeit die Zeitungsnachrichten über die Petitionen verfolgt hat, welche die einzelnen Gemeinden an das Abgeordnetenhaus richteten, der hat bereits darin den Beweis, daß es ohne Zwang nicht geht. Jede Gemeinde will etwas anderes. Wenn die eine in einem Punkte „hü“ sagt, so sagt die andere „hott“.

Nachdem die Staatsregierung das Resultat der redlichen und unermüdeten Bemühungen des Magistrats von Berlin zur Gründung eines freien Zweckverbandes betreffend die Straßenbahnen abgewartet hat, welche im Jahre 1906 ihren Anfang nahmen und nachdem durch die Erfahrung festgestellt ist, daß eine freiwillige Vereinigung der Gemeinden trotz der Beschränkung des Gegenstandes auf die Straßenbahnen nicht durchführbar war, konnte die Regierung nicht anders, als die Notwendigkeit eines Zwangszweckverbandes anzuerkennen. Für den versuchten freien Zweckverband, betreffend die Straßenbahn, war in vielen Sitzungen ein Statut ausgearbeitet und von den Vertretern der Gemeinden in den Konferenzen bereits im Jahre 1907 angenommen. Dennoch ist es nicht möglich gewesen, die Zustimmung der Gemeindevertretungen zu diesem Vertrage zu erlangen und der Versuch zur Bildung dieses freiwilligen Zweckverbandes mußte als gescheitert angesehen werden.

Es ist mit Rücksicht auf das nachher zu besprechende Gesetz, betreffend den Zwangszweckverband Groß-Berlin, vielleicht interessant, zu erwähnen, daß die Organe dieses freiwilligen Straßenbahnverbandes sein sollten:

die Verbandsversammlung,
der Ausschuß und
der Vorstand.

Die Zahl der Vertreter der Gemeinden sowie der Kreis- und Provinzialverwaltungen in der Versammlung sollte sich nach der Zahl der Stimmen richten, die jedem Verbandsmitgliede zukämen. Die Zahl der Stimmen sollte bestimmt werden nach dem Anteil am Bruttoertrage der im Gemeindegebiet befindlichen Straßenbahnen, derart, daß ein Anteil am Gesamtbruttoertrage bis zu 100 000 M. einschließlich je eine Stimme verleihen sollte, und zwar bis zu einer Summe von 2 000 000 M. Von da ab bis zu einer Grenze von 5 000 000 M. sollten je 250 000 M. Mehrbruttoertrag je eine Stimme verleihen und bei Erträgen über 5 000 000 M. sollte das nur noch für je 500 000 M. der Fall sein. Keine Gemeinde aber sollte mehr als $\frac{1}{3}$ aller Stimmen besitzen. Zu den Beschlüssen über Statutenänderungen, über Beanstandungen der vom Ausschuß festgesetzten Fahrpreise oder Fahrpläne, sowie über die Auflösung des Verbandes sollten mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher vorhandener Stimmen nötig sein.

Diese Gesichtspunkte hat die Staatsregierung offenbar bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes betreffend den Verband „Groß-Berlin“, als Vorbild benutzt.

Der Gesetzentwurf beschränkt die Tätigkeit des Verbandes auf drei wichtige Aufgaben:

1. Die Regelung des Verhältnisses zu öffentlichen, auf Schienen betriebenen Transportanstalten. Wasserwege sind also vorläufig ausgeschlossen.

2. Beteiligung an der Feststellung der Baufluchtpläne für das Verbandsgebiet und gutachtliche Mitwirkung an dem Erlaß von Bauordnungen.

3. Erhaltung größerer, von der Bebauung freizuhaltender Flächen, wie Wälder, Parks, Wiesen, Spiel- und Sportplätze usw.

Der Verband soll gebildet werden von den sieben Stadtkreisen: Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Wilmsdorf, Lichtenberg und Spandau, sowie den Landkreisen: Teltow und Niederbarnim. Gemeinden, welche den Landkreisen Teltow und Niederbarnim angehören und nach der letzten Personalaufnahme mehr als 60 000 Einwohner haben, können auf ihren Antrag durch Beschluß der Verbandsversammlung als selbständige Glieder des Verbandes zugelassen werden. Beim Ausscheiden einer Gemeinde aus einem der genannten Landkreise tritt sie ohne weiteres als selbständiges Glied dem Verbandsverband bei. Der Landkreis Ost-Havelland, sagt das Gesetz, kann auf einen Antrag durch Beschluß der Verbandsversammlung als Mitglied gleichfalls zugelassen werden. Vorläufig umfaßt der Verband ein Gebiet von 351 771 ha, wird also rund 55mal so groß als das jetzige Berlin. Hiervon entfallen

| | |
|----------------------------|------------|
| auf Berlin | 6352 ha |
| „ Charlottenburg | 2344 „ |
| „ Schöneberg | 946 „ |
| „ Dt.-Wilmsdorf | 836 „ |
| „ Lichtenberg | 1023 „ |
| „ Rixdorf | 1032 „ |
| „ Spandau | 4238 „ |
| zusammen | 16 771 ha |
| auf Niederbarnim | 173 000 „ |
| „ Teltow | 162 000 „ |
| zusammen | 351 771 ha |

In dem vom Ausschuß Groß-Berlin vorgeschlagenen Umkreis von 25 km Halbmesser wohnen 3 780 000 Einwohner, wovon auf die zunächst nicht für den Zweckverband vorgesehenen Landkreise Ost-Havelland und Ober-Barnim nur rund 24 000 Einwohner entfallen. Auf die sieben Stadtkreise des Verbandes entfallen aber 3 054 000 oder rund 81 % der Gesamtbevölkerung, auf den Kreis Teltow nur 9 %, auf den Kreis Nieder-Barnim nur rund 10 %. In den sieben Stadtkreisen mit zusammen 16 771 ha ergibt sich eine durchschnittliche Wohndichtigkeit von 181 Einwohnern auf das Hektar, während die Bevölkerungsdichtigkeit Berlins zurzeit 325 Köpfe auf das Hektar ausmacht. In dem Groß-Berlin nach dem Gesetz kommen bei 3 931 600 Einwohner auf das Hektar nur noch rund elf Einwohner. Ich habe die paar Zahlen nur angeführt, um drastisch zu zeigen, daß vergleichende Zahlen für Wohndichtigkeit in großen Städten, deren Gebiete nicht voll bebaut sind, gar keinen Wert haben, wenn der Vergleich nicht auf einzelne vollbebaute Stadtteile gleicher Größe beschränkt ist. Denn obwohl sich an den Wohnungsverhältnissen durch das Gesetz zunächst gar nichts ändert, würden sich durch den neuen Begriff Groß-Berlin die rein rechnermäßigen Zahlen in so ungeheurer Weise ändern.

Es ist nun vielfach dagegen gekämpft worden, daß man den Zweckverband weiter als bis über die 25 km-Linie ausgedehnt hat. Tatsächlich gehen die äußersten nördlichen und südlichen Enden der beiden Kreise noch über den 50 km-Halbkreis hinaus. Man fürchtet angeblich, die Landkreise mit ihren zusammen 31 Stimmen könnten den Zweckverband für Zwecke benutzen wollen, welche mit den Interessen Groß-Berlins nichts zu tun haben. Dagegen ist zu erwidern, daß sich bei solchen Bestrebungen, welche ich persönlich bei der Qualität der leitenden Personen in den Kreisen für überhaupt ausgeschlossen halte, immer eine Majorität von städtischen Stimmen gegen die Kreise finden würde. Deshalb bin ich der Meinung, daß, wenn, wie ich mir nachher auseinandersetzen erlauben werde, den stark aufgeblühten einzelnen Landgemeinden in dem Zweckverband durch den Kreistag eine eigene Vertretung eingeräumt wird, so daß sie nicht mundtot gemacht werden können, es keine Bedenken hat, die ganzen Kreise, wie es das Gesetz vorschlägt, aufzunehmen. Tatsächlich wohnen von der Einwohnerzahl der Kreise nur zirka 10 % außerhalb des 25 km-Halbmessers. Warum also diesen kleinen Bruchteil herauslassen? Eine Ab-

zirkelung nach dem 25 km-Kreis hätte doch immer etwas künstliches und machte den ganzen Aufbau der gesetzlichen Bestimmungen nur verwickelter, ohne sonst irgendwelche Vorteile zu bieten.

Die Organe des Verbandes sollen sein:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsausschuß und
- der Verbandsdirektor mit seinem Stabe.

Der Zweckverband bildet einen kommunalen Verband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation.

Die Verbandsversammlung soll aus dem ersten Bürgermeister der Stadt Berlin als Vorsitzenden und aus 99 erstmalig von dem Minister des Innern, später vom Verbandsausschuß an die Mitglieder zu verteilenden Vertretern bestehen. Kein Verbandsmitglied soll mehr als ein Drittel der Gesamtvertreterzahl erhalten. Jedes Verbandsmitglied muß mindestens einen Vertreter haben. In der Begründung der Vorlage ist die Einwohnerzahl der sechs Stadtkreise und der beiden Landkreise mit zusammen 3 931 600 angegeben, ebenso sind die Zahlen für das Steuersoll der einzelnen Mitglieder mitgeteilt. Das Steuersoll ist nach dem Kreis- und Provinzialabgabengesetz berechnet und umfaßt die Einkommensteuer, die Grundsteuer und Gewerbesteuer, wobei die veranlagten Steuererträge vom Einkommen von nicht mehr als 900 M. mit berechnet sind. Hiernach beträgt das Gesamtsteuersoll der Verbandsmitglieder 103 320 141 M., wovon allein auf Berlin 66 050 520 M., auf Charlottenburg 10 831 417 M. entfallen. Die beiden größten Städte haben also 74 % des Gesamtsteuersolls. Ich darf daran erinnern, daß der Etat von Berlin über 313 Millionen und der von Charlottenburg über 75 Millionen aufweist, also in Berlin das 4,74fache, in Charlottenburg das 7fache des oben genannten Steuersolls. Die hohe Zahl des Etats von Berlin von 313 000 000 M. kommt aber so zustande, daß die aus Anleihenmitteln zu deckenden Ausgaben mit darin enthalten sind, daß die eigenen Betriebe, also die werbenden Anlagen, bei denen die Einnahmen größer sind als die Ausgaben, allein mit über zirka 151 000 000 M. darin stehen, daß ferner außer den Steuern nach dem Kreis- und Gemeindeabgabengesetz noch eine ganze Reihe anderer Steuern von Berlin erhoben werden, wie Umsatzsteuern, Wertzuwachssteuern, Lustbarkeitssteuern, Hundesteuern usw., die das Gesamtsteuereinkommen Berlins auf etwa 95 bis 96 Millionen Mark erhöhen. Schließlich stehen den Ausgaben in verschiedenen Verwaltungen, wie der Schul- und Krankenhausverwaltung und dergleichen auch Einnahmen gegenüber. Legt man nun die vom Zweckverbandsgesetz zugrundegelegten Steuersolls zugrunde, so beträgt die Steuerkraft Berlins auf den Kopf der Bevölkerung 31,9 M., diejenige Charlottenburgs 34,6 M., diejenige Wilmsdorfs 33,5 M., diejenige von Schöneberg 25,7 M., des Kreises Teltow 19,2 M. und die der übrigen Mitglieder schwankt zwischen 11,2 und 12,5 M. Berlin steht also immer noch an dritter Stelle. Wenn man sich das Steuersoll von Schöneberg von 25,7 M. pro Kopf nochmal vergewärtigt, so kann man verstehen, daß diese Gemeinde, ähnlich wie die Gemeinden des Ostens immer noch am meisten Neigung hatte, auf die Eingemeindung in Berlin einzugehen.

In der Begründung ist die Verteilung der Vertreter der einzelnen Mitglieder, abgesehen von Berlin, dem $\frac{1}{3}$ der Stimmen mit 33 zufallen sollen, lediglich nach der Einwohnerzahl so geordnet, daß

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| Charlottenburg | 11 Vertreter |
| Schöneberg | 6 „ |
| Rixdorf | 8 „ |
| Deutsch-Wilmsdorf | 4 „ |
| Lichtenberg | 3 „ |
| Spandau | 3 „ |
| Kreis Teltow | 16 „ |
| und der Kreis Niederbarnim | 15 „ |

erhalten sollte. Durchschnittlich fällt auf je 28 300 Einwohner ein Vertreter. Bei gleichem Maßstabe müßte Berlin statt 33 etwa 66 Vertreter bekommen. Das würde aber unzweckmäßig sein, weil dann Berlin in der Lage wäre, die übrigen Mitglieder zu majorisieren. Wie wir nachher sehen werden, hat Berlin durch seine 34 Stimmen, nämlich 33 und die des Oberbürgermeisters in allen Fragen des Baues, Erwerbs und Eigenbetriebs von Transportanlagen ein Vetorecht, so daß es seinerseits vor der Gefahr der Majorisierung geschützt ist. In der Frage des

Bebauungsplans und der Erwerbung freizuhaltender Flächen müssen die Verhältnisse naturgemäß immer so liegen, daß einige Mitglieder mit Berlin gleiche Interessen haben und wenn z. B. Berlin, Charlottenburg und Schöneberg zusammenstimmen, dann haben sie schon mehr als die Hälfte der Stimmen. Im übrigen ist der Sinn für Selbstverwaltung nicht nur in Berlin, sondern auch in den Vororten und Landkreisen so entwickelt, daß man sich doch scheuen wird, Beschlüsse zu fassen, welche zur Beschwerde an die in § 35 des Gesetzes vorgesehene richterliche Behörde oder an die Minister führen müssen. Außerdem ist der Oberbürgermeister von Berlin der Vorsitzende der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Letzterer überwacht den Verbandsdirektor und gibt ihm Direktiven. Dieses Vorrecht Berlins ist, wie die Begründung auch ausführt, durchaus berechtigt und notwendig. Es bietet aber auch dem Oberhaupt der Reichshauptstadt die Möglichkeit, tatsächlich einen maßgebenden Einfluß auf die Verbandsleitung auszuüben und ist meines Erachtens viel wertvoller als ein Haufen Stimmen. Wenn sich die Vermehrung der Einwohnerzahl in demselben Verhältnis weiter entwickelt wie bisher, so würde Groß-Berlin in längstens 15 Jahren, das heißt im Jahre 1925 voraussichtlich bereits 6 Millionen Einwohner haben und dann würde $\frac{1}{3}$ der Stimmen für Berlin auch dem Maßstabe der Einwohnerzahl entsprechen, da sich, wie bereits erwähnt, aller Voraussicht nach die Einwohnerzahl Berlins nicht wesentlich vermehren kann, weil für Neuansiedlungen innerhalb des Weichbildes nur noch geringer Platz vorhanden ist. ■

Von größter Wichtigkeit neben der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuß ist auch der dritte Faktor im Zweckverbände, nämlich der Verbandsdirektor. Der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses nur mit beratender Stimme teil. Zum Verbandsausschuß kann er aber selbst als Mitglied gewählt werden und hat dann auch eine Stimme. Der Verbandsdirektor wird auf mindestens sechs bis höchstens zwölf Jahre gewählt. Er führt unter Aufsicht des Verbandsausschusses die laufenden Geschäfte des Verbandes und bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und trägt für ihre Ausführung Sorge. Er vertritt den Verband nach außen in allen Angelegenheiten. Rechtsgeschäfte usw., die den Verband verpflichten, müssen außer von dem Verbandsdirektor von einem Mitglied des Verbandsausschusses unterzeichnet werden. Damit ist klargelegt, daß der Vorsitzende des Verbandsausschusses zwar nicht direkter Vorgesetzter des Verbandsdirektors ist, aber doch im Verhältnis des Vorsitzenden des Provinzialausschusses zum Landesdirektor oder des Vorsitzenden eines Aufsichtsrats zum Vorstände einer Aktiengesellschaft steht. Daraus folgt, daß der Einfluß des Vorsitzenden des Ausschusses auf die Geschäftsführung des Verbandsdirektors ein sehr beträchtlicher sein kann. Andererseits aber ist der Verbandsdirektor mit so weitgehenden Vollmachten ausgerüstet, daß er wirklich Großes schaffen kann, ohne durch die Vielheit und die Vielköpfigkeit der Beratungen aufgerieben zu werden.

Die neue Stellung des Verbandsdirektors gehört zu denjenigen leitenden Stellen, von denen der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine verlangt, daß sie ohne Rücksicht auf die Art der beruflichen Vorbildung allen akademischen Berufen erreichbar sein sollen. Es kommt bei dieser Stellung nicht auf die Vorbildung des Mannes an, sondern auf seine natürliche Veranlagung, auf Charakter, Organisations-talent, Takt, Willensstärke und allgemeines Wissen. Ich möchte deshalb die Hoffnung aussprechen, daß man sich bei der Auswahl unter den besten Männern nicht, wie es sonst ja noch vielfach Brauch ist, auf Verwaltungsjuristen beschränkt, sondern auch Angehörige anderer Berufsklassen in die Kandidatenliste aufnimmt. Außerdem müssen wir aber wünschen, daß bei Bildung der einzelnen Verwaltungsressorts, die ja zum größten Teile in hervorragendem Maße technischer Natur sind, die Techniker neben den Verwaltungsjuristen als selbständige Dezernenten zur Geltung kommen.

Verteilt man die in der Begründung vorgesehene Vertreterzahl in der Verbandsversammlung unter Ausscheidung von Berlin auf das Steuersoll, so kommt in Charlottenburg auf ein Steuersoll von 940 000 M. ein Vertreter, in Lichtenberg auf ein Steuersoll von 308 000 M. einer und abgesehen von Berlin durchschnittlich auf 564 000 M. ein Vertreter. Der Gesetzentwurf will den plutokratischen Maßstab bei der Bestimmung der

Vertreterzahl zur Verbandsversammlung ganz ausschließen. Es hat nun aber besonders bei den großen Gemeinden der Kreise Teltow Anstoß erregt, daß sie durch die Kreisvertretung mit vertreten werden sollen. Nur Gemeinden von über 60 000 Einwohnern (Steglitz) sollen auf Antrag als selbständige Mitglieder aufgenommen werden können. Der Kreistag des Kreises Teltow zählt 61 Mitglieder. Von diesen wählen auf Grund der sogenannten Lex Stubenrauch, durch welche für Teltow und Niederbarnim den größeren Landgemeinden bereits eine reichlichere Vertretung als nach der allgemeinen Kreisordnung eingeräumt ist, der Wahlverband der kreisangehörigen Städte und die größeren Landgemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern 30, der Wahlverband der größeren Grundbesitzer und die Landgemeinden unter 6000 Einwohner 31 Mitglieder. Der Kreis Teltow hat 66 Gutsbezirke, mit 11 000 Einwohnern und rd. 340 000 Mark Steuersoll. Die sechs kreisangehörigen Städte Köpenick, Mittenwalde, Teltow, Trebbin und Zossen haben zusammen 50 000 Einwohner und einen Kreissteuersoll von 520 000 M., dagegen haben die Landgemeinden 378 000 Einwohner und ein Kreissteuersoll von 7 460 000 M., also eine 6 mal so große Einwohnerzahl und ein 8 mal so großes Steuersoll als die Gutsbezirke und die kreisangehörigen Städte zusammen genommen haben. Nach Wahlverbänden zusammengefaßt, liegt die Sache so, daß die Gutsbezirke und Gemeinden unter 6000 Einwohnern zusammen 100 000 Einwohner und ein Steuersoll von 2 400 000 M. und die Städte und großen Landgemeinden 340 000 Einwohner und einen Steuersoll von 5 900 000 M. aufweisen. Deshalb entspricht die Vertretung im Kreistage noch immer bei weitem nicht der Bedeutung der Landgemeinden, und es wird deshalb m. E. mit Recht von den kreisangesessenen größeren Landgemeinden gefordert, daß Ihnen durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen vom Kreistage eine Vertretung im Zweckverbände eingeräumt werden muß. Es würde nicht nur der Gerechtigkeit, sondern auch der Zweckmäßigkeit entsprechen, daß hierbei nicht allein die Einwohnerzahl, sondern auch das Steuersoll zur Geltung käme. Ich sagte bereits, daß abgesehen von Berlin, dessen Vertretung auf $\frac{1}{3}$ beschränkt ist, für die Mitglieder auf je 28 300 Einwohner 1 Vertreter entfällt und daß das Steuersoll pro Vertreter zwischen 940 000 M. bei Charlottenburg und 308 000 M. bei Lichtenberg schwankt. Um nun den ganzen Aufbau des Gesetzes nicht ins Wanken zu bringen, kann für einen Abänderungsvorschlag als Maßstab für das Recht auf einen Vertreter nur ein Steuersoll in Betracht kommen, welches dem höchsten, nämlich dem von Charlottenburg entspricht. Wenn man also die Forderung stellte, daß Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnern oder mit einem Steuersoll von mindestens rund 1 000 000 M. eine direkte Vertretung — womit ich aber nicht die Mitgliedschaft zum Verbandsverbande meine — verlangen könnten, so würde dadurch weder die Konstruktion des Gesetzes noch die vorläufig vorgesehene Gesamtzahl der Vertreter verändert. Es würden zurzeit von den Gemeinden des Kreises Teltow nach diesem Maßstabe nur Köpenick, Friedenau und Groß-Lichterfelde eine direkte Vertretung verlangen können und zwar die beiden erstgenannten Ortschaften, weil sie mehr als 30 000 Einwohner haben und Groß-Lichterfelde, weil es über 42 000 Einwohner und mehr als 1 000 000 M. Kreissteuersoll hat oder doch im nächsten Jahre haben wird. Hierzu kommt noch Steglitz, für das bereits in dem Gesetzentwurf die Mitgliedschaft vorbereitet ist. Ueber kurz oder lang würde dann später vielleicht Treptow, welches jetzt 24 782 Einwohner hat und Nowawes mit 23 754 Einwohnern folgen. Schließlich käme in absehbarer Zeit noch Grunewald in Betracht, weil es schon jetzt einen Steuersoll von 825 000 M. hat und die von mir vorgeschlagene Grenze von 1 000 000 M. in absehbarer Zeit erreichen würde. Alle übrigen Gemeinden würden in absehbarer Zeit die Vorbedingungen für eine eigene Vertretung voraussichtlich nicht erfüllen und der Kreis Teltow würde nach Eintritt von Steglitz als Mitglied mit 2 Vertretern noch 14 Vertreter erhalten, von denen bei Annahme meines Vorschlages 6 gesetzmäßig den 6 genannten Gemeinden zufielen und 8 vom Kreistage zu wählen wären. Im Kreise Niederbarnim würden nach diesem Vorschlage vorläufig nur 4 Gemeinden, nämlich Boxhagen-Rummelsburg, Pankow, Reinickendorf und Weißensee direkte Vertretung verlangen können und in absehbarer Zeit weitere Gemeinden kaum hinzutreten. Bei diesem Vorschlage gehe ich davon aus, daß es von größter Wichtigkeit ist, daß die einzelnen großen und leistungsfähigen Gemeinden der Landkreise ein direkteres Interesse an dem Zweckverband dadurch bekommen, daß sie von

ihren Vertretern direkt informiert werden, wodurch das ganze Unternehmen ja nur gefördert werden kann. Zu verlangen, daß solche wie oben charakterisierten Gemeinden als Mitglieder in den Verband aufgenommen werden, dürfte aussichtslos sein. Gerade in der ersten Zeit des Bestehens des Verbandes muß der Apparat einfach sein, und ich betrachte die Beschränkung der Mitglieder, wenn Steglitz noch hinzutritt, auf 10 als einen Vorzug des Entwurfes. Die weitere Entwicklung muß man der Zukunft überlassen.

Die im Gesetz an erster Stelle genannte Aufgabe des Zweckverbandes soll, wie erwähnt, die Regelung des Verhältnisses zu öffentlichen auf Schienen betriebenen Transportanstalten sein. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gehen alle gegenüber privaten Bahnunternehmungen, insbesondere durch Straßenbenutzungsverträge begründeten Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder oder Gemeinden gegen angemessene Entschädigung auf den Verband über. Die Entschädigungspflicht fällt weg für Verträge, welche nach dem 1. Dezember 1910 geschlossen sind. Diese Bestimmung schützt den Verband davor, daß über Hals und Kopf noch schnell neue Verträge von Gemeinden geschlossen werden (Wilmsdorf). Der Verband kann den Betrieb dieser Transportanstalten den bisherigen Bahnunternehmern überlassen, er kann aber auch die Bahnunternehmungen erwerben und selbst in Betrieb nehmen:

Zum Bau, Betriebsübernahme oder Erwerb von Bahnen ist $\frac{2}{3}$ Majorität nötig, so daß Berlin für sich allein bei diesen wichtigen Beschlüssen ein tatsächliches Vetorecht besitzt. Der Verband kann auch den Gemeinden die ihnen aus den Verträgen mit den Bahnunternehmern bisher zugeflossenen Abgaben nach dem vertraglichen Maßstabe nach wie vor überlassen oder er kann die Gemeinden durch eine angemessene Entschädigung abfinden. Bei Übernahme von Bahnunternehmungen, die von Gemeinden errichtet sind und betrieben werden, hat der Verband selbstverständlich gleichfalls angemessene Entschädigung zu leisten. Baut der Zweckverband selbst neue Bahnen, so ist der Teil der Betriebsausgaben einschließlich der Verzinsung und der Dotierung des Tilgungs- und Erneuerungsfonds, welche nicht durch die Einnahmen gedeckt wird, durch Beiträge der Verbandsmitglieder aufzubringen. Bei der Verteilung bildet das besondere Interesse der einzelnen Verbandsmitglieder bzw. einzelner Gemeinden der Landkreise die Grundlage. Im übrigen aber werden die Beiträge zu den Kosten auf die einzelnen Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis des Steuersolls aufgebracht. Für jedes Bahnunternehmen ist besonders abzurechnen. Bei Verteilung von etwaigen Betriebsüberschüssen wird ebenso verfahren. Es ist nun vielfach die Befürchtung ausgesprochen, daß hierbei diejenigen Gemeinden Schaden leiden könnten, welche sich, sei es durch Verträge mit Bahnunternehmern, sei es durch eigne Betriebe gute Verkehrsverbindungen geschaffen haben. Indessen, es wird schließlich auf sachverständige Ermittlungen ankommen, was eine angemessene Entschädigung ist, und auf keinen Fall wird eine Gemeinde schlechter stehen können als sie jetzt steht. Schwierigkeiten kann es vielleicht machen den Zukunftswert etwaiger Verträge oder eigener Betriebe genau zu ermitteln, wenn der Verband bestehende Transportanstalten erwerben sollte. Aber da das Gesetz es der Verbandsversammlung überläßt, den Gemeinden ihre Bezüge aus den Verkehrsanstalten nach den vor Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Rechtslagen zu belassen, so wird sich immer ein billiger Ausgleich finden lassen. Es bleibt nach dem Gesetz den einzelnen Gemeinden oder Verbänden, die sich auf Grund des allgemeinen Zweckverbandesgesetzes bilden sollten, unbenommen, in ihrem Gebiete selbständig Bahnen zu bauen und zu betreiben, vorausgesetzt, daß diese Unternehmen den Interessen des Verbandes nicht widersprechen. Wenn z. B. Charlottenburg sich mit Spandau vereinigte, um im Anschluß an die Untergrundbahn am Wilhelmsplatz nach Kreuzung der Spree eine Untergrund- oder Hochbahn zu errichten, welche den nördlich der Spree gelegenen Stadtteil Charlottenburgs auf-

schließt und Spandau erreicht, so dürfte eine solche Bahn den Interessen des Verbandes nicht widersprechen, also von den beiden Gemeinden gemeinschaftlich errichtet, oder von den beiden Gemeinden an die Untergrund- und Hochbahn-Gesellschaft konzessioniert werden können. Diese Freiheit ist außerordentlich zweckmäßig. Die Hauptsache bleibt doch der große einheitliche Verkehrsplan. Ob das, was in diesen Verkehrsplan hineinpaßt, vom Zweckverbände oder von einzelnen Gemeinden oder von Unternehmern gebaut und betrieben wird, ist für die Bevölkerung Groß-Berlins von minderer Bedeutung.

In meinem Vortrage im Dezember 1906 hatte ich angeregt, daß dem Zweckverbände für Hoch- und Untergrundbahnen, also für Bahnunternehmungen, deren Errichtung für die Schnelligkeit der Bebauung und die Wertsteigerung der bebauten und unbebauten Grundstücke von besonderer Wichtigkeit ist, das Recht gegeben werden möge, den Grundbesitz direkt heranziehen zu können. Mir schwebte dabei eine Maßregel vor, welche die Neu-Westend-Gesellschaft in Charlottenburg zur Deckung der Kosten der Untergrundbahn, mit welcher Neu-Westend abgeschlossen worden ist, anwendet. Hier wird nämlich für die Untergrundbahn entweder ein Zuschlag zum Verkaufspreise erhoben, oder es wird eine Rente eingetragten, durch welche dieser Zuschlag in 20 Jahren verzinst und getilgt wird. Auch die Königl. Kommission zur Aufteilung der Domäne Dahlem bedingt sich neuerdings einen Zuschlag zum Verkaufspreise aus, welcher zahlbar ist, wenn der Betrieb der Untergrundbahn in Dahlem eröffnet wird. Es ist eine alte Erfahrung, daß sich die Bebauung um die Bahnhöfe kristallisiert und von hier aus konzentrisch sich ausdehnt. Wenn aber dem Verbands nach diesen Gesichtspunkten das Recht eingeräumt würde, den interessierten Grundbesitz direkt heranzuziehen, so würde damit das Prinzip des Gesetzentwurfes, daß die erforderlichen Mittel durch Matrikularbeiträge der Mitglieder aufgebracht werden sollen, durchbrochen und deshalb wird davon abgesehen werden müssen. Aber nach dem Kommunalabgaben-Gesetz ist es den einzelnen Gemeinden gestattet, einen Teil der ihnen aus Anlaß der Erbauung einer Bahn zufallenden Lasten auf den Grundbesitz in dieser differenzierten Weise umzulegen. Hierdurch würde die Finanzierung größerer und weit in die Vororte hinausführender Hoch- und Untergrundbahnen sehr erleichtert. Es wäre allerdings vom Uebel, wenn diese Heranziehung in den einzelnen Gemeinden, welche ein größeres Schnellbahn-Unternehmen berührt, verschieden gehandhabt würde. Erträglich wird diese Maßregel nur, wenn sie nach einheitlichen, allgemein gültigen Grundsätzen behandelt würde, welche vom Zweckverbände auszuarbeiten wären. Seit ich im Jahre 1906 diesen Vorschlag machte, ist inzwischen allerdings die Reichs-Wertzuwachssteuer geschaffen worden, wodurch ja bereits der Wertzuwachs getroffen wird. Zweifellos mahnt diese Tatsache zur Vorsicht, damit der Bogen der Belastung des Grundbesitzes nicht überspannt wird. Aber eine solche Belastung, wie ich sie mir denke in Form einer etwa in 20 Jahren ablösbaren Rente, welche natürlich nur einen Teil der Betriebskosten einschließlich Verzinsung, Tilgung usw. zu decken hätte, würde wahrscheinlich von der Mehrzahl der Grundbesitzer bereitwillig auf sich genommen werden, wenn sie die Bahn dafür schneller bekommen.

Meine Herren! Es sind von verschiedenen Gemeinden Klagen über den Eingriff in ihre Selbstverwaltung geführt worden, welchen dieses Gesetz gerade auf dem Gebiete des Transportwesens mit sich bringt, aber es ist doch unmöglich, eine einheitliche Behandlung der Verkehrsfrage zu schaffen, wenn die Gemeinden nicht im allgemeinen Interesse einige ihrer Zuständigkeiten an die höhere Einheit abgeben wollen. Das Opfer an Selbständigkeit wird durch die bessere und schnellere Entwicklung des Verkehrswesens reichlich belohnt werden. Man denke, daß nunmehr der Großen Berliner Straßenbahn ein Wille gegenüber steht, der die Interessen der Bevölkerung von Groß-Berlin doch viel wirksamer vertreten kann, als dazu die einzelnen Gemeinden in der Lage waren.

(Fortsetzung folgt)



Regierungsbaumeister a. D. Joseph Behrendt * 23.10.1830 † 4.1.1911

Der Verband Groß-Berlin

Vortrag, gehalten im Architekten-Verein zu Berlin, vom Stadtbaurat a. D. Theodor Kochu in Berlin-Grünwald

(Fortsetzung aus Nr. 12, Seite 64)

Auch die Große Berliner Straßenbahn hat es besser, weil sie nunmehr nur mit einem Willen zu rechnen hat und sich auf diesen einzurichten vermag. Daß der Verband ein Verkehrsinstitut, wie die Große Berliner Straßenbahn oder die Hoch- und Untergrundbahn in absehbarer Zeit übernehmen wird, möchte ich nicht glauben. Die Hoch- und Untergrundbahn wird gut betrieben und ist im Publikum sehr beliebt. Die Große Berliner Straßenbahn ist zweifellos nicht minder gut verwaltet. Ein einheitlicher Wille des Zweckverbandes wird ihr schon etwas mehr Rücksicht auf die Wünsche und Interessen der Bevölkerung beizubringen vermögen, und dann wird das Publikum nicht schlecht fahren, wenn der Betrieb ruhig in den Händen dieser Gesellschaft bleibt. Wir haben durch die Vorträge der Herren Petersen und Blum über den Wettbewerb Groß-Berlin gesehen, wie durch den Ausbau eines Netzes der Hoch- und Untergrundbahn und des staatlichen Bahnnetzes erst das unbedingt erforderliche Gerippe für eine weltstädtische Entwicklung Groß-Berlins zu schaffen sein wird. Herr Schwieger, der geistige Vater der Hoch- und Untergrundbahn, hat für seine Firma Siemens & Halske unterm 31. Januar eine Broschüre veröffentlicht, welche ein Netz von Hoch- und Untergrundbahnen zeigt, welches jetzt schon ernstlich projektiert wird und durch welches ein Grundnetz geschaffen würde, welches bei späterer Verlängerung und Erweiterung voraussichtlich in absehbarer Zeit allen Ansprüchen genügen könnte. Was bei der bisherigen Zersplitterung der Interessen unmöglich schien, wird durch den Zweckverband in den Bereich der Möglichkeit gerückt. Denn nunmehr kann der Minister der öffentlichen Arbeiten, wenn es sich z. B. um die Verbindung des Anhalter Bahnhofes mit dem Stettiner Bahnhof oder des Potsdamer Bahnhofes mit dem Lehrter Bahnhof handelt, mit einem Mann verhandeln, und wenn Minister und Verbandsdirektor wissen, was sie wollen, so werden sie auch Mittel und Wege finden, die Projekte durchzuführen. Gegen diese Möglichkeit einer gesunden und kräftigen Entwicklung des Berliner Verkehrswesens, welche durch den Zweckverband erreicht werden kann, müssen alle Bedenken wegen Beschränkung der Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinden zurücktreten, und das um so mehr, als hier Zuständigkeiten nicht an Staatsorgane, sondern an andere Organe der Selbstverwaltung abgetreten werden sollen.

Ist es erst mal möglich, in großzügiger Weise für den Verkehr zu sorgen, so wird es auch möglich, die Wohnungsfrage, welche mit Recht seit langer Zeit im Vordergrund aller sozialen Forderungen steht, auf eine vernünftige Weise zu lösen. Durch den Ausbau von Straßen- und Schnellbahnen nach einheitlichen Plänen wird es möglich, der Bebauung billigen Grund und Boden zur Verfügung zu stellen und dadurch regulierend auf die Preissteigerung des Grund und Bodens überhaupt einzuwirken. Nicht durch Wertzuwachssteuern usw., welche von den Bodenreformern mit solcher Begeisterung begrüßt worden sind, kann eine Reform des Wohnungswesens herbeigeführt werden, sondern nur durch die Verbesserungen der Bauordnungen und des Verkehrs. Durch die Bauordnungen muß die Bebaubarkeit der Flächen beschränkt werden, durch die Entwicklung des Verkehrs wird es möglich, solche Gebiete für die Bebauung mit heranzuziehen, deren Grund- und Bodenpreise eine weiträumige Bebauung noch zulassen. Zweifellos werden schmerzliche Enttäuschungen einzelner Grundbesitzer in bezug auf Preissteigerung nicht zu vermeiden sein.

Das Gesetz hat dem Zweckverband eine Beteiligung an der Feststellung der Baufluchtpläne für das Verbandsgebiet und eine gutachtliche Mitwirkung an dem Erlaß von Bauordnungen eingeräumt. Ich hatte in meinem Vortrage von 1906 vorgeschlagen, man möge dem Zweckverband die Feststellung und Aufstellung der Bebauungspläne im einzelnen nur insoweit übertragen, als es sich um die Herstellung großer Ausfallstraßen und die Verbindung der freizuhaltenden Flächen, wie Wälder, Parks, Wiesen, Schmuck-, Spiel- und Sportplätze mit der Stadt handelt. Der Entwurf hat tatsächlich die Einwirkung des Verbandes auf den

Bebauungsplan auf diese wichtigen Aufgaben beschränkt, außerdem aber verständigerweise vorgeschrieben, daß alle neuen Baufluchtpläne oder Abänderungen von Baufluchtlinien dem Verband zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden müssen, es sei denn, daß es sich nur um die Aufteilung einzelner Baublöcke oder um die Verbreiterung bestehender Straßen handelt. Die von dem Verband aufzustellenden Bebauungspläne müssen den beteiligten Gemeinden und Kreisen vorgelegt werden, aber nicht zur Genehmigung, sondern nur zur Aeußerung. Die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde ist bei Bebauungsplanentwürfen des Zweckverbandes ausgeschlossen, es ist nur die Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und danach diejenige des Königs erforderlich. Auch dieser vereinfachte Geschäftsgang erscheint mir sehr zweckmäßig. Die Durchführung der vom Verband festgesetzten Bebauungspläne soll verständigerweise im allgemeinen den Einzelgemeinden verbleiben, aber das Gesetz schreibt vor, daß den Einzelgemeinden zu den Kosten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung der vom Verband verlangten Anlagen ergeben, von dem Verband ein Zuschuß geleistet wird, bei dessen Bemessung sowohl die Vorteile der Anlagen für den Gesamtverband als auch diejenigen für die Einzelgemeinden entsprechend berücksichtigt werden sollen. Also wenn z. B. eine Ausfallstraße, die Lichtenberg oder Rixdorf mit 30 m Breite anlegen würde, weil sie zu größerer Breite das Geld nicht haben, vom Verband aber im Hinblick auf die Zukunft mit einer Breite von 50—70 m verlangt würde, so würde es der Billigkeit nicht widersprechen, wenn zu den Mehrkosten der breiteren Straße der Gesamtverband beitrüge. Die betreffende Gemeinde hätte aber nicht nur die Kosten einer 30 m breiten Straße allein, sondern auch noch einen gewissen Extrazuschuß zu der Verbreiterung zu zahlen, wenn sie auch von der Verbreiterung handgreifliche Vorteile hätte.

Was mit erreichbaren Mitteln noch alles für die Verschönerung und Verbesserung Groß-Berlins geschehen kann, hat uns schon der Wettbewerb Groß-Berlin gezeigt und dabei sind wir doch offensichtlich erst in den Anfängen einer neuen Blüte deutscher Städtebaukunst. Die Gesichtspunkte für Städtebau haben sich in den letzten 20 Jahren erstaunlich geändert und die Dinge sind noch vollkommen im Fluß. Es wird daher auch nicht minder Aufgabe des Zweckverbandes sein, bei der Feststellung neuerer Bebauungspläne und Abänderung alter Ueberstürzungen zu vermeiden, als Versäumtes, was dringlich ist, mit möglichster Schnelligkeit nachzuholen.

Von gar nicht zu überschätzender Wichtigkeit ist ferner die im Gesetz vorgesehene gutachtliche Mitwirkung an dem Erlaß von Bauordnungen. Bauordnungen, gegen die sich der Verband erklärt, werden von der zuständigen Polizeibehörde praktisch kaum erlassen werden können. In den Bauordnungen liegt neben der Verkehrsfrage der Schwerpunkt der Wohnungsfrage. Nicht die Bauspekulation ist schuld, daß die Grundstückspreise zum Teil eine solche enorme Höhe erlangt haben, und daß 2 Millionen Groß-Berliner in Mietskasernen mit engen Höfen wohnen, sondern die Bauordnungen sind daran schuld. Es würde aber ungerecht sein, denjenigen, welche an den alten Bauordnungen mitgewirkt haben, irgend ein persönliches Verschulden zuzuschreiben, vielmehr sind die Bauordnungen so geworden, wie es die Bevölkerung verdiente und sich gefallen ließ. Heute haben sich die Anschauungen bereits geändert. Von der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung wird es als ein Uebelstand empfunden, daß Gemeinden, welche in einem Umkreis von 10—25 km von Berlin entfernt liegen, bereits Bauordnungen für vierstöckige Wohngebäude haben. Hier ist die Möglichkeit einer außerordentlich segensreichen Einwirkung durch das Gesetz gegeben. Der Zweckverband kann die Bedürfnisse nach Bebauungsflächen für die geschlossene vierstöckige Wohnweise abwägen, und da nunmehr die Polizeibehörde, welche die Bauordnungen erläßt, nicht mehr mit den einzelnen Gemeinden sich auseinandersetzen muß, sondern nur

noch mit dem von Privatinteressen mehr losgelösten Zweckverband, so werden die Bauordnungen zukünftig auch mehr dem allgemeinen Wohninteresse entsprechen. Hoffentlich können auch die für die weitere Umgebung bereits erlassenen Bauordnungen noch einer Revision unterzogen werden. Wenn hierdurch in Einzelfällen wohl erworbene Privatrechte gekränkt werden müssen, so wird der Unmut darüber wenigstens dadurch gelindert, daß mit der Verringerung der Bebaubarkeit dauernder

Segen für die Bevölkerung Groß-Berlins geschaffen wird. Wenn ich hier eine persönliche Bemerkung einschalten darf, so bin ich der Meinung, daß für die ärmere und mittlere Bevölkerung das Einfamilienhaus, welches so oft als das Ideal hingestellt wird, für großstädtische Verhältnisse nicht in Betracht kommen kann. Bei Massenzusammenballungen von 5—6 Millionen müssen ganz andere hygienische Anforderungen an die Wohnungen gestellt werden, wie auf dem Lande. (Schluß folgt)

Vom „Anstellungsverein Groß-Berlin“ ist den beiden Häusern des Landtages eine Eingabe unterbreitet worden, die zu dem Entwurf eines Zweckverbandsgesetzes für Groß-Berlin Stellung nimmt. Sie enthält eingehend begründete Vorschläge unter anderem über den Umfang des Verbandsgebietes (Einbeziehung Spandaus und des Kreises Osthavelland), ferner über die Aufgaben des Verbandes (gründliche Revision der bestehenden Bebauungspläne auch in künstlerischer und hygienischer Hinsicht, provisorischer Bauverbot für Freiflächen, Landerwerb zwecks Begründung von Mustersiedlungen); dann über die Aufbringung der Lasten (Schaffung eines selbständigen Einnahmerechtes des Verbandes); und endlich über die Organisation des Verbandes (direkte Wahlen zur Versammlungsversammlung).

Der Wortlaut der Eingabe liegt in der Bibliothek des Architekten-Vereins zur Einsicht aus.

Auch der Ausschuß für Groß-Berlin, den der Berliner Architekten-Verein und die Vereinigung Berliner Architekten gebildet haben, hatte im Anfang dieses Jahres bezüglich des Zweckverbandsgesetzes an das Abgeordnetenhaus die nachfolgenden Anregungen gerichtet.

„Nach § 30 Abs. 2 des genannten Gesetzes können dem Verbandsdirektor noch andere obere Beamte zugeordnet werden. Wir bitten, dieser Absatz möge folgende Fassung und Ergänzung erhalten:

Dem Verbandsdirektor sind die erforderlichen oberen Beamten zuzuordnen, darunter müssen sich an leitender Stelle mindestens ein in Städtebaufragen erfahrener Architekt und ein in Verkehrsfragen bewandter Ingenieur befinden.

Ferner möge hinter § 31 eingefügt werden:

Dem Verbandsdirektor ist ein aus wenigstens sieben Mitgliedern bestehender Sachverständigenbeirat zuzuteilen, der sich aus Baukünstlern, Ingenieuren und Vertretern der Volkswirtschaft und Hygiene zusammensetzt. Der Sachverständigenausschuß wird von der Versammlungsversammlung auf drei Jahre gewählt. Er ist vom Verbandsdirektor in wichtigen Fragen zu hören.“

„Begründung: Der Ausschuß für Groß-Berlin hat seit dem Jahre 1906 diejenigen Fragen zum Gegenstand eingehender Beratungen und Vorarbeiten gemacht, welche in dem Entwurf eines Zweckverbandsgesetzes für Groß-Berlin den neuen Zweckverband unter § 1 Nr. 1 bis 3 als zu lösende Aufgaben zugewiesen werden.

Der Ausschuß hat bewirkt, daß zum ersten Male eine zeichnerische Zusammenstellung aller Bebauungspläne für Groß-Berlin erfolgt ist und daß in den Unterlagen zum Wettbewerb Groß-Berlin eine Anzahl Pläne vereinigt wurden, die zur Klärung der drei Fragen wertvolle Hilfsmittel bieten werden. Ein Abdruck dieser Pläne wird eingereicht werden.

Der Ausschuß hat durch die Drucklegung einer Reihe von einschlägigen Schriften Material für dieselben Fragen gesammelt, das sich verbreitet über die Beschaffung eines Grundplanes für die städtebauliche Entwicklung von Groß-Berlin. Er hat die Anregung zur Ausschreibung eines Wettbewerbes zur Erlangung solcher Bebauungspläne für Groß-Berlin gegeben, er hat das Programm zu diesem Wettbewerb entworfen und hat an der Durchführung desselben dauernd den lebhaftesten Anteil genommen. Die drei ersten Preise sind bei dem Wettbewerb an Mitglieder des Ausschusses gefallen.

Der Ausschuß hat bei seinen weitgehenden und umfassenden Vorarbeiten und außerdem bei der Durcharbeitung der eingegangenen Entwürfe auf den erwähnten Gebieten wertvolle Erfahrungen sammeln können. Diese für den zu bildenden Zweckverband nutzbar zu machen, scheint im öffentlichen Interesse zu liegen.

Eine Mitarbeit der Fachkreise ist nun zwar schon im Entwurf unter § 20 Abs. 1 sowie § 29 Abs. 2 vorgesehen; insbesondere ist die Zuziehung von Sachverständigen zu den Beratungen erwähnt. Eine solche ist aber nur dem Beschlusse des Verbandsausschusses bzw. dem freien Ermessen der Versammlungsversammlung oder des Verbandsausschusses „überlassen“, nicht vorgeschrieben.

Um so mehr erscheint es notwendig, wenigstens innerhalb der dem Verbandsdirektor unterstehenden geschäftsführenden Behörde durch Ernennung sachverständiger Beamter an leitenden Stellen und durch weitgehende Heranziehung sachverständiger Mitarbeiter die sachgemäße Vertretung des technischen und künstlerischen Elementes zu sichern, da die Aufgaben des Zentralverbandes vorwiegend auf diesen Gebieten liegen. Wie notwendig es ist, das nicht bloß anheimzustellen, sondern gesetzlich vorzuschreiben, dürfte die Tatsache zeigen, daß auch heute noch in Deutschland zahlreiche Selbstverwaltungsbehörden bestehen, die, obwohl sie dauernd technische und baukünst-

lerische Fragen zu entscheiden haben, den Vertretern dieser Fachgebiete grundsätzlich die Mitgliedschaft vorenthalten.“

Des weiteren haben die Ausschüsse der Ortsgruppe des Bundes Deutscher Architekten und der Landesgruppe des Bundes Holmutschutz an beide Häuser des Landtages eine Eingabe gerichtet, worin der Gesetzentwurf für den Zweckverband mit folgenden Aenderungen befürwortet wird:

1. Dem Verbandsdirektor ist ein aus wenigstens 7 Mitgliedern bestehender Sachverständigenbeirat zuzuteilen, darunter mindestens 3 Baukünstler, welche nicht den Charakter von staatlichen, Kreis- oder kommunalen Verwaltungsbeamten besitzen. Für den Sachverständigenbeirat sind von den in Groß-Berlin bestehenden Architektenvereinen unter Vermeidung aller Einseitigkeit geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen. Der Sachverständigenbeirat ist vor allen Beschlüssen über die Bebauungspläne zu hören.
2. Der Verband muß das Recht erhalten, in bestehende Bebauungspläne auch insoweit einzugreifen, als künstlerische und hygienische Rücksichten es erfordern. (§ 5 Absatz 1.)
3. Die zukünftig von den Einzelgemeinden zu erlassenden Bebauungspläne bedürfen der Zustimmung des Verbandes. (§ 5 Absatz 2.)

Als Begründung wird Folgendes angeführt:

Zu Punkt 1. Es ist dringend wünschenswert, daß einerseits die verkehrsmäßigen, hygienischen und wirtschaftlichen, andererseits die künstlerischen Erfordernisse des Städtebaues gleichmäßig vertreten sind. Außerdem aber ist besonders Gewicht darauf zu legen, daß auch solche Persönlichkeiten dem Beirat angehören, welche die völkerpsychologische Seite des Städtebaues übersehen und geeignet sind, darauf hinzuwirken, daß im Städtebilde Berlins der Charakter als Stadt der Arbeit und als Herz des Preussischen Militärstaates getreu gewahrt bleibt und auch in den Vororten rein äußerliche Übertragungen aus fremden Städten (Paris, London, Wien usw.) vermieden werden. Zur Nennung geeigneter Persönlichkeiten sind die in Berlin bestehenden Architektenvereine (gegenwärtig: der Architekten-Verein, die Vereinigung Berliner Architekten und die Ortsgruppe des Bundes Deutscher Architekten) die von Natur gegebenen Körperschaften.

Zu Punkt 2. Wie bekannt, sind für einen großen Teil der Umgebung Berlins bereits Bebauungspläne aufgestellt worden, die in verkehrstechnischer, künstlerischer und hygienischer Hinsicht die schwersten Mängel aufweisen. In diese Pläne darf der Verband nach § 5 Absatz 1 des Regierungsentwurfs nur insoweit eingreifen, als Bahnunternehmungen, Durchgangsstraßen und die Ausgestaltung der Umgebung von Freiflächen in Betracht kommen. Hinsichtlich der Freiflächen kann der Verband an den bestehenden Plänen nur insoweit Aenderungen vornehmen, als er Freiflächen ankaufen und pachten darf. In künstlerischer Hinsicht hat er überhaupt nicht das Recht, einzugreifen. Diese Bestimmungen reichen in keiner Weise aus, um die Entstehung eines allen Anforderungen der modernen Städtebaukunst genügenden Generalbebauungsplanes für Groß-Berlin zu sichern. Wenn der Wettbewerb für einen Groß-Berliner Grundplan die erhofften Früchte tragen soll, so muß der Verband die bestehenden Pläne auch insoweit ändern können, als künstlerische und hygienische Gesichtspunkte es erfordern.

Zu Punkt 3. Soweit Bebauungspläne durch den Verband nicht endgültig festgesetzt sind, bleibt das Baufluchtenwesen Sache der Einzelgemeinden. Allerdings sind die Pläne der Einzelgemeinden dem Verbandsausschusse zur Begutachtung vorzulegen; der Gesetzentwurf sagt aber nicht, was geschehen soll, wenn die Gemeinde das Gutachten des Verbandes nicht beachtet. Die nach dem Fluchtliniengesetz erforderliche Zustimmung der Ortpolizeibehörde, die Anweisung der Aufsichtsbehörde (Landrat, Regierungspräsident) an die Ortpolizeibehörde und die Königliche Genehmigung reicht, wie die Erfahrung lehrt, nicht aus, um die Entstehung von Bebauungsplänen zu verhindern, die für die Entwicklung des Ganzen schädlich sind. Denn die Polizeibehörde darf ihre Zustimmung nur aus bestimmten Gründen verweigern, die Königliche Genehmigung ist nur für wenige Orte erforderlich. Daß diese Kautelen nicht genügen, zeigt der gegenwärtige Zustand. Denn die Zustimmung der Ortpolizeibehörde und die Königliche Genehmigung waren auch bisher schon notwendig. Gerade unter der Geltung dieser Bestimmungen aber haben sich die herrschenden unerfreulichen Verhältnisse entwickelt, zu deren Beseitigung der Zweckverband ins Leben gerufen werden soll. An Stelle der Begutachtung durch den Verband muß daher die Zustimmung gesetzt werden.